agenten führt) folgt nicht von felbst aus ber Stellung bes Agenten. welcher lediglich zur Vermittlung bes Geschäfsverkehrs zwischen bem Berficherten und bem Berficherungsintereffenten berufen ift Es bedarf dazu vielmehr einer bem Agenten erteilten Spezialvoffmacht (fiebe Chrenberg, Versicherungsrecht I, S. 235). Gine folche befaß aber ber Generalagent Burlet im vorliegenden Falle unzweifelhaft nicht. Es konnte auch dem Versicherungenehmer unmöglich entgehen, daß ber Agent zu felbständiger Entscheidung über die Anerkennung der Ersatpflicht nicht ermächtigt sei, sondern darüber die Entscheidung der Gesellschaftsbehörde einzuholen habe: ber Versicherungsnehmer mußte dies aus der ganzen Haltung bes Agenten, u. a. dem Briefe desfelben vom 16. Februar 1892 ent= nehmen, in welchem diefer erklärte, über ben Unfall Sartori noch feinen Bericht geben zu konnen, da er bas arztliche Gutachten erft heute der Gesellschaft habe einsenden konnen. Durch eine vom Agenten Burlet ausgesprochene Anerkennung der Ersappflicht wurde also die Gesellschaft nicht verpflichtet; es braucht daber nicht untersucht zu werden, ob aus dem Verhalten des Agenten eine Un= erkennung durch diesen wirklich folge. Danach liegt benn aber eine für die Gesellschaft verbindliche Anerkennung überhaupt nicht vor. Eine solche könnte jedenfalls nur bann angenommen werden, wenn die zuständige Gesellschaftsbehörde in Kenntnis des Umstandes, daß der Verunglückte nach Art. III der allgemeinen Versicherungs= bedingungen zufolge Taubheit von der Versicherung ausgeschlossen fei, eine Entschädigung anerboten hatte. Allein bievon ift aar keine Rebe. Bielmehr ergibt fich aus bem in Erw. 1 bargeftellten Sach= verhalte, daß sobald die Spezialdirettion ber Gesellschaft in Laufanne von dem Umftande, daß der Verunglückte an einem Gehörfehler gelitten habe, Renntuis erhielt, sie ein ärztliches Gutachten verlangte und nachbem dieses nahezu völlige Gehörlosigfeit feststellte, die Ersappflicht der Gesellschaft bestritt. Daß, bevor die Gesellschaft Kenntnis von dem Gebrechen des Berunglückten hatte, der Agent ermächtigt wurde, über eine Entschädigung zu verhandeln, ift of fenbar bebeutungslos. Ebenjo der Umftand, daß der Agent perfon= lich allerdings schon vor den von ihm gepflogenen Verhandlungen von ber Klägerin von bem Gebrechen bes Verunglückten beiläufig war benachrichtigt worden. Denn diese Nachricht wurde eben nicht

sofort, sondern, wenn überhaupt, so jedenfalls erst später der Gessellschaft respektive der Spezialdirektion in Lausanne mitgeteilt. Bei dieser Sachlage braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Spezialdirektion in Lausanne ihrerseis berechtigt gewesen wäre, eine verpslichtende Anerkennung Namens der Gesellschaft auszusprechen, oder ob dieses Necht nur der Direktion in Paris zustehe, der Spezialdirektor in Lausanne dagegen, trotz seines Titels, tatjächlich nur die Stellung eines Agenten einnehme.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird für begründet erklärt und es wird mithin, in Abanderung bes angefochtenen Urteis des Obergerichtes des Kantons Glarus, die Klage abgewiesen.

65. Urteil vom 17. Juni 1893 in Sachen Küpfer gegen Wirz.

A. Durch Urteil vom 17. März 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Rlägerin sei mit ihrem Alagebegehren abgewiesen.

2. Dem Beklagten sei eine Forderung von 3040 Fr. an die Klägerin mit Zins hievon zu 5 % seit 4. Januar 1892 gut= gesprochen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist die Klägerin weder erschienen noch vertreten. Der Anwalt des Bestlagten beantragt, es sei die gegnerische Berufung abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz in allen Teilen zu bestätigen. Er bewerkt, daß er, soweit es die Entschädigungsklage aus Verlöbnissbruch anbelange, die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zu Beurteilung der Beschwerde in vollem Umfange kompetent. Allerdings ist der Verlöbnisvertrag

ein familienrechtlicher, dem kantonalen Rechte unterstehender Bertrag und sind baher Rlagen ex contractu auf Schadenersak wegen Nichterfüllung dieses Bertrages nach kantonalem Rechte zu beurteilen. Allein eine solche Kontraftsklage liegt hier nicht vor (wie denn auch das luzernische Recht Bestimmungen über den Berlöbnisvertrag nicht zu enthalten scheint), vielmehr wird bie Entschädigungsforderung der Klägerin ausschließlich als Deliktsanspruch, gemäß Art. 50 u. ff. O.=R. begründet und zu Beurteilung dieses Anspruches ist das Bundesgericht kompetent. Das Bundesgericht ist fompetent zu untersuchen, ob in dem Rücktritte bes Beklagten vom Berlobniffe unter den Umftanden, wie berfelbe geschehen ift, eine unerlaubte, auch abgesehen von der Berletzung ber Bertragspflicht aus dem Berlöbnisvertrage, widerrechtliche Handlung liege, welche nach Art. 50 n. ff. zum Schadenersate verpflichtet; benn insoweit handelt es sich ausschließlich um eine Frage bes eibgenössischen Rechts.

2. Nun mag dahingestellt bleiben, unter welchen Boraussetzungen im allgemeinen in dem Verlöbnisbruche eine unerlaube Handlung (ein Delikt) liege. Im vorliegenden Falle nämlich ist der Tatbestand eines Delikts jedensalls nicht gegeben, sondern erscheint der Rücktritt des Beklagten vom Verlöbnisse als hinlänglich gerechtserigt. Denn es ist durch die Vorinstanzen tatsächlich sestgeskellt, daß der Beklagte erst seit dem Verlöbnisse ersahren habe, daß die Klägerin in Konkurs gefallen sei und bereits einen unehelichen Sohn besitze. Zedensalls der letztere Umstand nun berechtigte gewiß den Veklagten zur Lösung des Verlöbnisses; es liegt also in dieser gar keine unerlaubte Handlung.

3. Wenn sodann die Klägerin noch Aberkennung der Forberung bes Beklagten aus dem Obligo vom 4. Januar 1892 verlangt hat, so erscheint auch dies als unbegründet. Durch den Schuldschein vom 4. Januar 1892 bescheinigt die Klägerin, daß sie vom Beklagten "lehensweise verzinslich" 3040 Fr. erhalten habe und verpstichtet sich, bis zur Rückerstattung der ganzen Summe alle Monate, erstmals 1. Februar 1892, 400 Fr. zu sbezahlen. Ein Gegenbeweis gegen diesen Schuldschein aber ist in keiner Weise erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung ber Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angesochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

66. Urteil vom 23. Juni 1893 in Sachen Zündel & Cie. gegen Zollinger.

A. Durch Urteil vom 24. März 1893 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Das Bundesgericht wolle unter Aushebung des angesochtenen Urteils erkennen, es sei der Beklagte pflichtig, als gewesener offener Gesellschafter der Firma Zollinger-Wagner in Dübendorf und der Firma Zollinger, Wagner & Sie. daselbst, der Klägerin laut Kontokorrent die Summe von 36,805 Fr. nebst Zinsen zu 5% seit 28. November 1892 zu bezahlen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten: Die gegnerische Beschwerde sei wegen Inkompetenz, eventuell nach materieller Prüfung abzuweisen, eventuell beantrage er, Einziehung der kläsgerischen Antwort auf die Anzeige von der Auslösung der Firma Zollinger, Wagner & Cie.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1889 etablierte sich in Dübendorf, zur Fasbrikation von Maschinen und Werkzeugen, die Kollektivgesellschaft Zollinger & Wagner, bestehend aus Eduard Zollinger, dem heutigen Beklagten, und L. Wagner als Anteilhabern. Im Herbste 1890 trat Sello Behrens dem Geschäfte als Kommanditär mit einem Kommanditkapital von 75,000 Fr. bei und es wurde infolge dessen die Firma abgeändert in Zollinger, Wagner & Cie. Im Mai 1891 erhoben Wagner und Behrens gegen Zollinger Klage auf Ausschluß desselben aus der Gesellschaft; am 9. Juli